

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mestlin

Betr.: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mestlin

Hier: Bekanntmachung der Aufstellung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mestlin hat am 23.02.2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Biogasanlage Ruest“ beschlossen.

Das mit einer Biogasanlage bebaute Plangebiet ist weitgehend von landwirtschaftlichen Flächen umgeben und befindet sich im Ortsteil Ruest, östlich vom Kreuzungsbereich der K 115 (Ruest Krug) und der Landstraße L16 (Abbildung 1).

Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Flächengröße von ca. 1,6 ha umfasst Flurstücke 16/5 und 16/8, Flur 2, Gemarkung Ruest und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Kreisstraße Ruest Krug (K115)
- im Osten und im Süden durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Westen die Siedlungsbereichsfläche mit baulichen Anlagen des ehemaligen Schweinemastbetriebes.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „Biogasanlage Ruest“ erfolgen. Es wird die planungsrechtliche Bestandssicherung der Biogasanlage Ruest sowie eine Ermöglichung der technischen Modernisierung der Biogasanlage angestrebt. Mit dem Bebauungsplan Nr. 4 beabsichtigt die Gemeinde Mestlin, auf dieser Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogas“ gemäß § 11 BauNVO zu schaffen. Da die angestrebte Festsetzung nicht mit den bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan übereinstimmt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mestlin erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB und hat zum Ziel, den Geltungsbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biogas“ darzustellen.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

In gleicher Sitzung wurde durch die Gemeinde Mestlin der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 04.02.2022 sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltinformationen gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Anlagen, die vorhandenen Gutachten sowie die wesentlichen, bereits verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 21.03.2022 bis zum 22.04.2022

während der Dienststunden im Amt für Zentrale Dienste/Gemeindeentwicklung des Amtes Goldberg-Mildenitz, Raiffeisenstraße 4, 19399 Goldberg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dabei besteht für alle Bürger die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Zusätzlich können die Planunterlagen im o.g. Zeitraum im Internet eingesehen werden unter

<https://www.amt-goldberg-mildenitz.de/rechtsgrundlagen/2/35630/1.-bekanntmachungen.html>

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB können von jedermann Äußerungen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Arten der Umweltinformationen werden mit ausgelegt:

1. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung

Im Rahmen der Umweltinformation erfolgt die frühzeitige Ermittlung und Bewertung der Vorbelastungen und der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch/ menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander

2. Natura – 2000-Vorprüfung

Schutzgut „Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt“

Da das Plangebiet teilweise das EU-Vogelschutzgebiet „Wälder und Feldmark bei Techentin – Mestlin“ tangiert, wird im Laufe des Bauleitplanverfahrens eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt. Anhand der Habitatsprüche der einzelnen geschützten Vogelarten wurden die möglichen Wirkungen abgeschätzt.

3. Umweltbezogene Stellungnahme

Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt

In der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Natur und Landschaftspflege, zu dem Bauantrag wird auf die Lage des Geltungsbereiches im EU-Vogelschutzgebiet und auf die Notwendigkeit einer Natura 2000-Vorprüfung und ggf. einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung hingewiesen.

4. Stellungnahme zu Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL betreffend die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Biogasanlage der Biogas Ruest GmbH & Co. KG (EnviTec Biogas Betriebs GmbH & Co. KG, 24.09.2021):

Schutzgut Mensch, Fläche

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist der angemessene Sicherheitsabstand zu den schutzwürdigen Nutzungen und Objekten zu bewerten. Gemäß Prüfungsergebnis, kann ein Abstand von 200 Metern als angemessener Sicherheitsabstand der Biogasanlage der Biogas Ruest GmbH & Co. KG angenommen werden. Die Berücksichtigung dieses Abstandes bei raumbedeutsamen Planungen gewährleistet langfristig die Erfüllung des Schutzziels von § 50 BImSchG.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet einsehbar unter

<https://www.amt-goldberg-mildenitz.de/rechtsgrundlagen/2/35630/1.-bekanntmachungen.html>

Goldberg, den 25.02.2022



G. Philippow
Der Bürgermeister

Übersichtskarte:

